

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 13. Mai 1983

108. Stück

- | | |
|--------------------------|---|
| 270. Verordnung: | Änderung der Durchführungsverordnung zum Punzierungs-gesetz |
| 271. Verordnung: | Änderung der Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes |
| 272. Verordnung: | Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form |
| 273. Kundmachung: | Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 24 Abs. 5 des Bundesstraßengesetzes 1971 |

270. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. April 1983, mit der die Durchführungsverordnung zum Punzierungs-gesetz geändert wird

Auf Grund des Punzierungs-gesetzes, BGBl. Nr. 68/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 184/1965 und BGBl. Nr. 222/1967 wird verordnet:

Artikel I

(1) Die als Außenstelle des Punzierungsamtes Innsbruck bestehende Punzierungsstätte in Dornbirn wird aufgelöst.

(2) Als Außenstelle des Punzierungsamtes Innsbruck wird eine Punzierungsstätte in Wolfurt errichtet.

Artikel II

Die Durchführungsverordnung zum Punzierungs-gesetz, BGBl. Nr. 385/1967, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 117/1969, BGBl. Nr. 17/1972, BGBl. Nr. 144/1973, BGBl. Nr. 442/1980, BGBl. Nr. 13/1981 und BGBl. Nr. 560/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Als Amtszeichen der Punzierungsämter und ihrer Außenstellen sind folgende Buchstaben zu verwenden:

G für das Punzierungsamt Graz,

K für die Punzierungsstätte Klagenfurt (Außenstelle des Punzierungsamtes Graz),

J für das Punzierungsamt Innsbruck,

B für die Punzierungsstätte Wolfurt (Außenstelle des Punzierungsamtes Innsbruck),

L für das Punzierungsamt Linz,
S für die Punzierungsstätte Salzburg (Außenstelle des Punzierungsamtes Linz),
W für das Punzierungsamt Wien I,
V für das Punzierungsamt Wien II.

2. § 28 Abs. 4 lit. a hat zu lauten:

„a) eine Punzierungsstätte in Wolfurt als Außenstelle des Punzierungsamtes Innsbruck.“

3. § 60 hat zu lauten:

„§ 60. (1) Aus unedlen Metallen hergestellte, jedoch edelmetallähnliche und mit Verzierungen aus Edelmetall versehene oder mit Platin, Gold oder Silber überzogene Gegenstände dürfen nur als unechte Gegenstände feilgehalten werden. Die Angabe des Feingehaltes der Auflage oder die Anbringung von Feingehaltszahlen auf den echten Verzierungen ist unzulässig.

(2) Gegenstände aus unedlen Metallen dürfen nicht so stark mit Platin, Gold oder Silber überzogen sein, daß dadurch die Erkennung der Gegenstände als unedel durch die Strichprobe verhindert wird. Ausgenommen von diesem Verbot sind Gegenstände, die auf der sichtbaren Innenseite als unedel erkennbar und an einer deutlich sichtbaren Stelle mit einem der Worte ‚Unecht‘, ‚Unedel‘, ‚Metall‘ oder entsprechend (zum Beispiel mit dem Namen des Herstellungsmetall) bezeichnet sind.“

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1983 in Kraft.

Salcher

271. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 25. April 1983, mit der die Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 6 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1981 und 570/1981 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Dezember 1979, BGBl. Nr. 509, zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 532/1980, 131/1981, 418/1981 und 210/1982 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 lit. b ist der Ausdruck „Wegscheid,“ zu streichen.

2. Im Abschnitt G der Anlage zu § 5 ist unter den Zollämtern Feldkirch und Bregenz jeweils die Zeile „Post Abfertigung im Postverkehr“ und unter dem Zollamt Wolfurt der Klammerausdruck „(in Dornbirn)“ zu streichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 29. Mai 1983 in Kraft.

Salcher

272. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. Mai 1983, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 469/1971 und BGBl. Nr. 401/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Oktober 1974, BGBl. Nr. 691, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 115/1983, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer ex 07.01 K 2 a hat zu lauten:

„ex 07.01 K 2 a Küchenzwiebeln und
Schalotten, vom 15. Juni
bis 15. Juli V“

Artikel II

In der Anlage 3 in der Fassung des Artikels I dieser Verordnung hat die Tarifnummer ex 07.01 K 2 a mit Wirkung vom 16. Juli 1983 zu lauten:

„ex 07.01 K 2 a Küchenzwiebeln und
Schalotten, vom 15. Mai
bis 15. Juni V“

Artikel III

Diese Verordnung tritt unbeschadet des Artikels II mit 14. Mai 1983 in Kraft.

Staribacher

273. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 29. April 1983 über die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 24 Abs. 5 des Bundesstraßengesetzes 1971

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß § 64 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzler am 25. April 1983 zugestellten Erkenntnis vom 10. März 1983, G 63/81, festgestellt, daß der zweite Satz des § 24 Abs. 5 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, verfassungswidrig war.

Kreisky